

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Wir beschuldigen Sie nicht, illegal zu sein, wir beschuldigen Sie, unmoralisch zu sein.“ Dieser Satz der Vorsitzenden Margaret Hodge war ein Höhepunkt der Anhörung, die Ende 2012 vor einem Ausschuss des britischen Unterhauses stattfand, in der Repräsentanten von Starbucks, Amazon und Google „gegrillt“ wurden. Hintergrund waren die **Steuersparmodelle** insbesondere von US-Konzernen, welche durch die Verlagerung von Kapital und immateriellen Wirtschaftsgütern (beispielsweise Software-Urheberrechte und Patente) in Steueroasen eine signifikante Senkung ihrer Konzernsteuerquoten erreichten. Dabei nutzten die international tätigen Konzerne den Umstand, dass die jeweiligen nationalen Steuerrechtsordnungen nicht aufeinander abgestimmt sind.

Um gegen diese aggressiven Steuerplanungen und gegen schädlichen Steuerwettbewerb vorzugehen, erarbeitete die OECD im Auftrag der G20 im Rahmen des BEPS-Projekts - BEPS steht für Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung – in nur zwei Jahren ein Maßnahmenpaket, welches Ende 2015 veröffentlicht wurde. Ergänzend hat die EU-Kommission Ende Januar 2016 Vorschläge für ein Anti Tax Avoidance Package (ATA-Paket) gegen Steuervermeidung vorgelegt, mit dem insb. die OECD/G20 Maßnahmen in der EU umgesetzt werden sollen. Das Projekt hat nicht zuletzt die Zielsetzung, für eine größere Transparenz im Internationalen Steuerrecht zu sorgen. Wenngleich die Auswirkungen der verschiedenen Aktionspunkte auf das deutsche Steuerrecht eher punktuell sein werden - in einigen Fällen dienten deutsche Regelungen wohl sogar als Vorbild für BEPS-Empfehlungen -, wird die Transparenzforderung zu Änderungen in den Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften führen, die international aufgestellte deutsche Unternehmen zu einer Überprüfung ihrer bisherigen Vorgehensweise zwingen.

Der OECD-Aktionspunkt 13 sieht vor, dass die **Verrechnungspreisdokumentation** künftig dreistufig aufgebaut ist und die Komponenten Master File, Local File und Country-by-Country Reporting (CbCR) umfasst. CbCR, eine zahlenmäßige tabellarische Darstellung der Unternehmenstätigkeit unterteilt nach Ländern, müssen zwar nur solche Unternehmensgruppen erstellen, die einen konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro haben. Das Masterfile – die „Blaupause“ des Unternehmens –, welches sämtlichen Finanzverwaltungen in den Ländern der Unternehmenstätigkeit zur Verfügung gestellt werden muss, ist aber unabhängig von Aufgriffsschwellen bei grenzüberschreitenden gruppeninternen Leistungsbeziehungen Pflichtbestandteil einer Dokumentation. Auch Local Files mit detaillierten länderbezogenen Transaktionsinformationen sind zu erstellen und der jeweiligen nationalen Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die Umsetzung dieser Vorgaben in deutsches Recht steht noch aus. Ein Gesetzentwurf soll aber kurzfristig veröffentlicht werden. Mit Spannung erwarten wir insbesondere die konkreten Regelungen, welche Dokumentationsbestandteile künftig jährlich zusammen mit der Steuererklärung des Unternehmens einzureichen sind. Schon jetzt scheint festzustehen, dass die Dokumentation im Jahresrhythmus erstellt bzw. ergänzt und aktualisiert werden muss.

Am 28. April 2016 werden wir Sie im Rahmen unserer Veranstaltung „**DORNBACH Forum International**“ in unserem Stammhaus in Koblenz über den aktuellen Stand im Bereich der Dokumentationsvorschriften informieren. Darüber hinaus geben wir Ihnen konkrete Empfehlungen für die praktische Umsetzung. Ergänzend werden unsere ausländischen Kooperationspartner die Neuerungen in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich und den Niederlanden vorstellen sowie auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit Bau- und Montagebetriebsstätten im asiatischen Raum eingehen. Bei Interesse an einer Teilnahme sprechen Sie uns oder unsere PR- und Marketing-Referentin, Lydia Schmitz, gerne in Bezug auf die Veranstaltung an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. René Schäfer

Armin Pfirmann

Geschäftsführende Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Steueränderungsgesetz 2015: Einkommensteuerliche Änderungen für Gewerbetreibende.....	2
Einkommensteuerliche Änderungen.....	3
Einkommensteuerliche Änderungen für Kapitalanleger.....	3
Änderungen für Kapitalgesellschaften.....	4
Gewerbesteuerliche Änderung.....	5
Änderungen bei Einbringungen.....	5
Grunderwerbsteuerliche Änderungen.....	5
Umsatzsteuerliche Änderungen.....	6
Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.....	7
Aufwendungen für Feier anlässlich Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater können Werbungskosten sein.....	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH.....	8

Termine März 2016



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2016	14.3.2016	7.3.2016
Sozialversicherung ⁵	29.3.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Kran-

kenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.3.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Steueränderungsgesetz 2015:

Einkommensteuerliche Änderungen für Gewerbetreibende

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz v. 2.11.2015, BGBl 2015 I, S. 1834) zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen im Einkom-

mensteuergesetz gelten ab dem 1.1.2016. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Die wichtigsten Änderungen für Gewerbetreibende im Überblick:

- Klarstellung der Besteuerung der privaten Nutzung **betrieblicher Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge**: Erfolgt die Ermittlung des Entnahmewerts nach der Fahrtenbuchmethode, sind die Gesamt-

kosten hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung insoweit zu mindern, als das Batteriesystem die Anschaffungskosten/Herstellungskosten erhöht hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG).

- **Rücklagenübertragung** nach § 6b EStG: Bislang konnten Gewinne aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens nur auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen einer inländischen

Betriebsstätte übertragen werden. Das schloss Reinvestitionen in ausländischen Betriebsstätten aus, so dass Veräußerungsgewinne sofort voll zu versteuern waren. Weil dies nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 16.04.2015, C 591/13, DStR 2015, S. 870) gegen die europäische Niederlassungsfreiheit verstößt, musste die Vorschrift geändert werden. Daher können zukünftig Gewinne aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auch in ausländischen Betriebsstätten reinvestiert werden. Die Reinvestition beinhaltet das Wahlrecht, den Gewinn sofort zu versteuern, ihn im gleichen Jahr auf ein neues Wirtschaftsgut zu übertragen oder eine Rücklage für eine spätere Investition zu bilden. Außerdem kann auf Antrag bei einer beabsichtigten Reinvestition des Veräußerungsgewinns im EU-/EWR-Raum die darauf entfallende Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden (§ 6b Abs. 2a EStG). Diese Änderung gilt rückwirkend in allen offenen Fällen.

- **Investitionsabzugsbetrag:** Für Investitionsabzugsbeträge, die in einem nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, muss das Wirtschaftsgut nicht mehr seiner Funktion nach benannt und der Nachweis für eine Investitionsabsicht nicht mehr geführt werden. Voraussetzung ist stattdessen zukünftig, dass der Unternehmer die Summen der Abzugsbeträge bzw. der hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlichen vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG).

Einkommensteuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz v. 2.11.2015, BGBl 2015 I, S. 1834) zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen im Einkommensteuergesetz gelten ab dem 1.1.2016. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Die wichtigsten Änderungen für alle Steuerpflichtigen im Überblick:

- Der ertragsteuerliche **erweiterte Inlandsbegriff** wird ausgedehnt, wodurch alle aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbaren Besteuerungsrechte für Deutschland nutzbar werden. Hiermit werden bisher mögliche steuerliche Vorteile ausländischer gegenüber inländischen Steuerzahlern nicht mehr nur für die Winderzeugung aus Offshore-Anlagen, sondern auch für andere wirtschaftliche Tätigkeiten, die im Bereich des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgen (z. B. die gewerbliche Fischzucht), verhindert (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EStG).
- **Unterhaltszahlungen** an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können mit bis zu 13.805 € pro Jahr plus der gezahlten Beiträge für die Basisranken und Pflegepflichtversicherung des Unterhaltsempfängers als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Unterhaltsempfänger muss die Beträge entsprechend als sonstige Einkünfte angeben. Da das nicht immer erfolgt, gibt es eine neue Voraussetzung für den Abzug von **Unterhaltszahlungen** an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten: Der Unterhaltsempfänger muss dem Unterhaltsleistenden seine Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitteilen, damit sie in

der Einkommensteuererklärung des Unterhaltsleistenden angegeben werden kann. Durch diese Änderung soll eine Versteuerung der Zahlungen beim Unterhaltsempfänger als sonstige Einkünfte abgesichert werden. Verweigert der Unterhaltsempfänger die Herausgabe dieser Identifikationsnummer, kann der Unterhaltsleistende diese beim Bundeszentralamt für Steuern in Erfahrung bringen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 Sätze 7 bis 9 EStG).

- Für Gewinnanteile aus **Unterstützungskassen** wird das Teileinkünfteverfahren ausgeschlossen (§ 3 Nr. 40 Sätze 4 u. 5 EStG). Da für Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine Unterstützungskasse grundsätzlich ein voller Betriebsausgabenabzug möglich ist, kann eine Betriebsvermögensmehrung aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse auch nicht nur zu 60 % besteuert werden.

Einkommensteuerliche Änderungen für Kapitalanleger

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz v. 2.11.2015, BGBl 2015 I, S. 1834) zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen im Einkommensteuergesetz gelten ab dem 1.1.2016. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Die wichtigsten Änderungen für Kapitalanleger im Überblick:

- Der **Steuerabzug bei Kapitalerträgen** hat zukünftig unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung zu erfolgen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG). Dementsprechend haben Kreditinstitute beim Steuerabzug zukünftig die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anzuwenden. Mit dieser

Änderung entzieht der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 12.12.2012, I R 27/12, BStBl 2013 II, S. 682) die Grundlage, nach dem eine Bank bei einem Widerspruch eines Kunden unter bestimmten Umständen vom Steuerabzug Abstand nehmen muss.

- Der Anspruch auf **Dividendenzahlung** wird nach einer Änderung des Aktiengesetzes zukünftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG). Auch eine noch spätere Fälligkeit kann durch Beschluss oder Satzung festgelegt werden. Dementsprechend wurde auch das Einkommensteuergesetz geändert, wonach der Tag der Fälligkeit als Zeitpunkt des steuerlich relevanten Zuflusses bestimmt wird (§ 44 Abs. 2 Satz 2 EStG). Damit soll verhindert werden, dass die Dividendenzahlungen als vor Fälligkeit zugeflossen gelten und die Kapitalertragsteuer bereits vor dem Zufluss der Dividenden erhoben wird.
- Durch eine Gesetzesänderung wird klargestellt, dass ein **Freistellungsauftrag** nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen zulässig ist (§ 44a Abs. 1 Satz 1 EStG). Beschränkt Steuerpflichtigen kann die Einkommensteuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die hierfür maßgeblichen möglichen Gründe sind im Gesetz nunmehr abschließend aufgezählt (§ 50 Abs. 4 Satz 1 EStG). Die Klarstellung gilt in allen offenen Fällen.

Änderungen für Kapitalgesellschaften

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz v. 2.11.2015, BGBl 2015 I,

S. 1834) zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen im Einkommen- und im Körperschaftsteuergesetz gelten ab dem 1.1.2016. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Analog zur Änderung bei der Einkommensteuer wird auch für die Körperschaftsteuer der ertragsteuerliche **Inlandsbegriff** erweitert. Dadurch werden die Besteuerungsrechte Deutschlands auf alle nach dem UN-Seerechtsabkommen zustehende Hoheitsbereiche ausgedehnt. Dies betrifft neben der Energieerzeugung auch alle anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone (§ 1 Abs. 3 KStG).
- Seit 2010 liegt kein schädlicher Beteiligungserwerb vor, wenn an dem Übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Das bedeutet, dass Verlustvorträge bei bestimmten konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen erhalten bleiben (**Konzernklausel**). Übertragungen durch die Konzernspitze selbst sind aber bisher von der Konzernklausel ausgeschlossen. Des Weiteren gelten Personengesellschaften nicht als „dieselbe Person“. Das ändert sich durch das Steueränderungsgesetz 2015. Die Konzernklausel wird auf Fallkonstellationen erweitert, in denen die Konzernspitze Erwerber oder Veräußerer ist. Es werden zudem generell neben einer natürlichen oder juristischen Person auch Personenhandelsgesellschaften, also OHG, KG oder vergleichbare ausländische Personenhandelsgesellschaften, als Konzernspitze zugelassen. Dabei müssen sich die Anteile am Veräußerer oder am Erwerber oder am übertragenden und übernehmenden Rechts-

träger jeweils zu 100 % im Gesamthandsvermögen der Personenhandelsgesellschaft befinden (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG). Diese Änderung gilt rückwirkend für alle Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009.

- **Mutter-Tochter-Richtlinie:** Grundsätzlich sind Dividenden, die eine inländische Tochter an ihre EU-Muttergesellschaft zahlt, an der Quelle vom Kapitalertragsteuerabzug zu befreien (§ 43b EStG). Voraussetzung ist eine Mindestbeteiligungsquote der Muttergesellschaft an der deutschen Tochter in Höhe von 10 % (§ 43b Abs. 2 EStG (seit 1.1.2009)). Die Kapitalertragsteuerbefreiung gilt auch für Gewinnausschüttungen, die einer in einem anderen EU-Land belegenen Betriebsstätte der ausländischen Muttergesellschaft zufließen (§ 43b Abs. 1 Satz 1 EStG). Sowie für solche, die einer in einem EU-Staat belegenen Betriebsstätte einer deutschen Muttergesellschaft zufließen (§ 43b Abs. 1 Satz 2 EStG). Der Freistellungsantrag ist durch die Muttergesellschaft zu stellen (§ 50d EStG). Die ausschüttende Tochtergesellschaft muss eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft sein, die in Anlage 2 zu § 43b EStG aufgeführt ist. Ebenso muss die ausländische Muttergesellschaft die in Anlage 2 aufgeführte Rechtsform aufweisen, im EU-Ausland ansässig sein und dort einer der in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten vergleichbaren Körperschaftsteuer unterliegen. In dieser Anlage wurden nun durch das Steueränderungsgesetz 2015 weitere polnische und rumänische Gesellschaften aufgenommen (§ 43b Abs. 2 Satz 1 EStG).

Gewerbesteuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz v. 2.11.2015, BGBl 2015 I, S. 1834) zugestimmt. Die darin enthaltene Erweiterung der gewerbesteuerlichen Besteuerungsrechte Deutschlands auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone gilt ab dem 1.1.2016. Damit können auch Steuerausländer, die in diesem erweiterten Inlandsgebiet tätig sind, ertragsteuerlich erfasst werden (§ 2 Abs. 7 Nr. 1 und 2 GewStG).

Änderungen bei Einbringungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen sind grundsätzlich am 6.11.2015 (dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Hier von abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Die Länder hatten gefordert, Lücken im Umwandlungssteuerrecht zu schließen, auf Grund derer Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen steuerfrei gestaltet werden können. Zukünftig soll auch bei Einbringungen sichergestellt werden, dass die Zahlung von Gegenleistungen neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten zur Realisierung stiller Reserven führt.

Zukünftig können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500.000 € (maximal

den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens) nicht übersteigt.

Werden diese Werte überschritten, sind die stillen Reserven insoweit anteilig aufzudecken.

Dieselben Wertgrenzen gelten auch für den qualifizierten Anteilstausch (§ 21 UmwStG), für die Einbringung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen (§ 21 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 UmwStG) und für die Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b UmwStG).

Außerdem kommt es zur rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung, wenn im Rahmen einer Weitereinbringung oder Ketteneinbringung sperrfristbehafteter Anteile Gegenleistungen erbracht werden, die die o. g. Grenzen überschreiten (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2, 4 und 5 UmwStG).

Um im Einzelfall denkbare Besserstellungen gegenüber der bisherigen Rechtslage durch den sog. Freibetragseffekt zu vermeiden, wird geregelt, dass das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistungen anzusetzen ist, wenn der Einbringende neben den neuen Gesellschaftsanteilen auch sonstige Gegenleistungen erhält.

Alle vorgenannten Änderungen gelten rückwirkend. Sie sind erstmals anzuwenden auf Einbringungen mit einem erfolgten Umwandlungsabschluss oder einem abgeschlossenen Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2014 (§ 27 Abs. 14 UmwStG § 27 Abs. 14 UmwStG). Da die Protokollerklärung der Bundesregierung vom 19.12.2014 bekannt war, bestehe kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage.

Grunderwerbsteuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz v. 2.11.2015, BGBl 2015 I, S. 1834) zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen sind grundsätzlich am 6.11.2015 (dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die bisherige Verwaltungspraxis der Beurteilung einer **mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands** wird gesetzlich verankert. Bislang bestand keine ausdrückliche gesetzliche Regelung hinsichtlich des für die Tatbestandserfüllung notwendigen Umfangs einer mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse. Künftig wird die Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft abhängig von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaften ermittelt. Bei mittelbaren Beteiligungen über eine Personengesellschaft ist daher auf die jeweilige Beteiligung am Gesellschaftsvermögen abzustellen und dementsprechend durchzurechnen. Bei der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft liegt eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar um mindestens 95 % ändern. Gehen also bei einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 % der Anteile auf neue Anteilseigner über, ist die Beteiligung der Kapitalgesellschaft an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft in voller Höhe bei der Ermittlung des

Prozentsatzes zu berücksichtigen. Bei mehrstufigen Beteiligungen von Kapitalgesellschaften ist für jede Beteiligungsstufe gesondert zu prüfen, ob die 95 %-Grenze erreicht ist. Ist die Grenze erreicht, ist die mittelbare Beteiligung in voller Höhe zu berücksichtigen.

In der Regel wird die Grunderwerbsteuer nach der Gegenleistung, z. B. dem Kaufpreis bemessen. Ist keine Gegenleistung vorhanden, wird eine **Ersatzbemessungsgrundlage** herangezogen. Deren Wertansätze lagen meist gravierend unter dem gemeinen Wert eines Grundstücks. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 23.6.2015, 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11, BStBl 2015 II, S. 871) hat diese Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage (§ 8 Abs. 2 GrEStG) als verfassungswidrig eingestuft. Deshalb wird sie künftig nach den Vorschriften über die Grundbesitzbewertung (§ 151 i. V. m. §§ 157 ff. BewG) ermittelt (§ 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 17 Abs. 3a GrEStG). Entsprechend der Vorgabe des BVerfG ist diese Änderung rückwirkend für alle Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen durch die Neuregelung eine unzulässige Änderung zu Ungunsten des Steuerzahlers eintreten würde (§ 23 Abs. 14 GrEStG, § 176 AO). Daher dürfte die rückwirkende Anwendung nur möglich sein, wenn:

- noch überhaupt keine Steuer festgesetzt wurde,
- gegen eine Steuerfestsetzung Einspruch eingelegt wurde; dann kann der Einspruch aber zur Verhinderung einer Verböserung zurückgenommen werden, oder
- gegen eine Steuerfestsetzung bereits geklagt wurde. Auch dann ist eine Verböserung nicht möglich, es sei denn, weitere Änderungen würden zu einer niedrigeren Steuer führen. Dann kann saldiert werden.

Umsatzsteuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz v. 2.11.2015, BGBl 2015 I, S. 1834) zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen sind grundsätzlich am 6.11.2015 (dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 5.6.2014, XI R 44/12, DStR 2014, S. 1673) hatte entschieden, dass eine wegen unrichtigen Steuer ausweises geschuldete Steuer nicht vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums entstehen kann, in dem die Rechnung mit dem **unrichtigen Steuerausweis** erteilt worden ist. Hat der Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag gesondert ausgewiesen, als er für den Umsatz schuldet, schuldet er auch den Mehrbetrag. Nach derzeitiger Rechtslage entsteht die Steuer in diesen Fällen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Dies führt in Fällen späterer Rechnungserteilung (z. B. Nachberechnungsfälle) dazu, dass der Unternehmer die Steuer rückwirkend schuldet. Durch die nun vorgesehene Anpassung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden: Die Steuer entsteht im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Das gilt auch für den unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG).
- Auch wenn nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 28.8.2014, V R 7/14, BFH/NV

2015, S. 131) Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke sind, soll es bei der **Verlagerung der Steuer-schuld auf den Leistungsempfänger** bleiben (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG). Damit soll eine Vielzahl von in der Praxis nicht handhabbaren Abgrenzungsproblemen zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung vermieden werden. Die Finanzverwaltung hatte bestimmte Leistungsbezüge für den hoheitlichen Bereich vom Reverse-Charge-Verfahren ausgenommen, allerdings nur in einer Verwaltungsanweisung. Um unversteuerte Umsätze zu verhindern, werden diese Ausnahmen von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun in das UStG aufgenommen. Betroffen sind neben Bauleistungen, Strom- und Gaslieferungen, Gebäudereinigungsleistungen, Goldlieferungen, Lieferungen von Gegenständen der Anlage 3 zum UStG (Altmetalle, Schrott), Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen, integrierten Schaltkreisen und Metallen der Anlage 4 zum UStG (§ 13b Abs. 5 Sätze 6 und 10 UStG).

- Ferner wird die **Unternehmerei-genschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts** (jPdöR) weitgehend neu geregelt. Tätigkeiten einer jPdöR, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt erfolgen, werden nicht unternehmerisch ausgeübt, so dass sie nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Wird eine jPdöR wie eine Privatperson tätig, ist sie mit dieser Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Um hoheitliche, nicht umsatzsteuerbare Leistungen zu erbringen, muss die jPdöR im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Sonderregelung tätig werden. Solche öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen sind beispielsweise Gesetze, Staatsverträge oder besondere kirchenrechtliche Regelungen. Die Nichtbesteuerung endet zudem dort, wo es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen würde. Wettbewerbsverzerrungen

werden verneint, wenn der voraussichtliche Jahresumsatz der jPdöR aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt. Oder, wenn vergleichbare Leistungen privater Anbieter umsatzsteuerfrei sind. Nicht unter die Umsatzsteuer fällt zudem die interkommunale Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen bei hoheitlichen Tätigkeiten. Angesichts der teils erheblichen Auswirkungen wird eine 5-jährige Übergangsregelung geschaffen, innerhalb der sich die jPdöR entsprechend aufstellen und erklären können (§ 27 Abs. 22 UStG).

- Eine weitere Umsatzsteuerfreiheit betrifft eine sozialrechtliche Ergänzung: Neben niedrighschwelligem **Betreuungsleistungen** (stundenweise Betreuung und Beaufsichtigung durch Ehrenamtliche) sind künftig auch niedrighschwellige **Entlastungsleistungen** umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. g UStG). Die Entlastungsleistungen treten neben die Betreuungsleistungen (§ 45b SGB XI) und betreffen insbesondere die
- hauswirtschaftliche Versorgung,
- Unterstützung bei der Bewältigung allgemeiner oder pflegebedingter Anforderungen des Alltags oder
- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen.

Sie dienen der Deckung des Bedarfs hilfsbedürftiger Personen an Unterstützung im Alltag und tragen auch dazu bei, Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten. Die Entlastungsleistungen müssen von Einrichtungen erbracht werden, die landesrechtlich anerkannt sind.

Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen

Dividendenausschüttungen unterliegen seit 2009 der sog. Abgeltungssteuer von 25 %. Auf Antrag kann das sog. Teileinkünfteverfahren angewendet werden. Dies kann steuerlich günstiger sein, weil nur 60 % der Dividenden der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen, als Werbungskosten abzugsfähig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar entweder

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Ist der Anteilseigner steuerlich beraten, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 28.07.

2015, VIII R 50/14, BFH/NV 2015, S. 1624, DStR 2015, S. 2234) der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Ob dies auch gilt, wenn er steuerlich nicht beraten ist, muss durch ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH, Rev. anhängig unter VIII R 33/15) geklärt werden.

Aufwendungen für Feier anlässlich Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater können Werbungskosten sein

Ein Steuerberater lud anlässlich seines 30. Geburtstags und der Bestellung zum Steuerberater 46 Arbeitskollegen und 32 Verwandte/Bekannte zu einer Feier ein. Er machte die Aufwendungen hierfür insoweit als Werbungskosten geltend, als sie auf die Arbeitskollegen entfielen. Das Finanzamt ließ den Werbungskostenabzug wegen der gemischten Veranlassung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 08.07.2015, VI R 46/14, DStR 2015, S. 2373) entschied, dass die auf die Arbeitskollegen entfallenden Aufwendungen dann abzugsfähig sind, wenn sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z. B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder wegen ihrer Funktion im Betrieb eingeladen wurden. Wären nur einzelne Arbeitskollegen eingeladen, würde dies auf eine private Mitveranlassung hindeuten und die Aufwendungen sind insgesamt nicht abzugsfähig. Dies muss jetzt vom Finanzgericht noch festgestellt werden.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

28. April 2016

DORNBACH FORUM INTERNATIONAL 2016 in den Tagungsräumen von DORNBACH in Koblenz

Beginn um 10.00 Uhr

Ende um 16.00 Uhr

Referenten und Themen:

Prof. Dr. René Schäfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht,
Geschäftsführender Gesellschafter DORNBACH GmbH:

**Eine neue Zeitrechnung im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation
– Konkrete Auswirkungen des BEPS-Projekts auf mittelständische Unternehmen**

Dr. Markus Brem, Geschäftsführer GTP GlobalTransferPricing Business Solutions GmbH:

**Die Verrechnungspreisdokumentation
– Neue Herausforderungen bei der Erstellung und Best-Practice Lösungen für internationale
Unternehmensgruppen**

Guillaume Rubechi, Avocat, Rechtsanwalt und Dr. Luc Julien-Saint-Amand, beide Partner Valoris Avocats:

**Das überarbeitete Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich:
Dos und Don'ts im grenzüberschreitenden Kontext**

mr. P.J. (Jos) Rütten, Steuerberater, accon avm:

**Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden:
Was Sie beachten müssen.**

Michael Lorenz, German Attorney-at-Law, Registered Foreign Lawyer in Hong Kong and Vietnam,
Managing Partner Lorenz & Partners Co., Ltd.:

**Probleme bei Bau- und Montagebetriebsstätten im asiatischen Raum:
Chancen – Risiken – Fallstricke**

**Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage
www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:**

**Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de**